

Fondssparer sind bürokratischen Eifer gewohnt. Zigfach im Jahr erhalten sie von ihrer Bank Schreiben. Mal geht es darum, dass ein Fonds einen neuen Namen bekommt. Mal darum, wie viel Geld ihnen vom Fonds ausgeschüttet wird und wie viel davon für die Steuer abgeht. Im Januar kommt eine weitere Form hinzu – eine, die Anleger ziemlich verunsichern kann.

VON KARSTEN SEIBEL

In den Schreiben, die in den ersten Wochen des Jahres verschickt werden, wird die Bank manch einem Kunden mitteilen, dass sie Geld direkt vom Konto abgebucht hat, um es an das Finanzamt weiterzureichen. Es geht dabei um Geld, das vorher nicht von der Fondsgesellschaft ausgeschüttet wurde. Solche Abbuchungen werfen Fragen auf.

WAS STECKT HINTER DEN ABBUCHUNGEN?

Seit dem 1. Januar 2018 gilt ein neues Investmentsteuergesetz. Zu den Zielen gehört die steuerliche Gleichbehandlung von ausschüttenden und nicht ausschüttenden Fonds, von inländischen und ausländischen. Während die fälligen Steuern für ausgeschüttete Zinsen und Dividenden seit Jahren direkt von der Bank an den Fiskus abgeführt werden, sah dies bei den nicht ausschüttenden Fonds bislang anders aus. Da der Fiskus auch von den Erträgen solcher thesaurierender Fonds seinen Anteil haben will, wiesen deutsche Fonds „ausschüttungsgleiche Erträge“ aus und führten dafür Steuern ab. Bei ausländischen Fonds landete dagegen nur dann Geld beim Finanzamt, wenn der einzelne Sparer selbst die „ausschüttungsgleichen Erträge“ in der Steuererklärung angab, manuell. Das blieb häufig aus.

WAS ÄNDERT SICH NUN?

Für alle thesaurierenden Fonds – die inländischen genauso wie die ausländischen – gibt es nun die sogenannte Vorabpauschale. Zu den ausländischen Fonds gehören viele Indexfonds (ETF),

So viel zieht die Bank im Januar ab	
Beispielrechnung von Vorabpauschale und Steuer bei einem Aktienfonds ohne Ausschüttung (thesaurierend)	
Wert des Aktienfondsanteils	10.000 €
am 1. Januar 2018	
Vorabpauschale	
(Wert des Fondsanteils zum Jahresbeginn 2018, multipliziert mit 70 Prozent des Basiszinses in Höhe von 0,87 Prozent)	
	also $10.000 \times 0,0087 \times 0,7 = 60,90 \text{ €}$
Zu versteuernder Betrag	= 42,63 €
nach 30 Prozent Teilfreistellung	
zu zahlende Abgeltungssteuer	= 11,24 €
plus Soli (26,375 Prozent)	

Neue Regel für Sparer

Anfang kommenden Jahres werden Fondsanleger zum ersten Mal mit einer neuen Art des Steuerabzugs konfrontiert.

Gerade ETF-Sparer werden dies merken

die sich bei Privatanlegern großer Beliebtheit erfreuen. Im Januar wird die neue Pauschale nun zum ersten Mal berechnet. Dabei wird so getan, als habe der Fonds die Erträge nicht einbehalten und wieder angelegt, sondern an den Sparer ausgeschüttet – und zwar am ersten Werktag des Folgejahres, erstmals am 2. Januar 2019. Aus der Höhe der Pauschale ergibt sich dann die Höhe der Steuer, die an das Finanzamt geht.

UM WIE VIEL ABZUG GEHT ES IM SCHNITT?

Die Beträge werden sich, so viel lässt sich bereits sagen, bei den meisten Sparern im Rahmen halten. Für einen Anleger, der 10.000 Euro in einen Aktienfonds investiert hat, geht es nicht einmal um zwölf Euro. Vielfach wird es gar nicht zu Abflüssen kommen, da die Summen oft unter dem jährlichen Sparerpauschbetrag in Höhe von 801 Euro bei Alleinstehenden und 1602 Euro bei Paaren liegen werden.

WIE SIEHT DIE RECHNUNG GENAU AUS?

Bei der Rechnung wird sich an dem Zins orientiert, der mit sicheren Staatsanleihen zu erzielen ist. Dieser sogenannte Basiszins wurde für 2018 bei 0,87 Prozent festgelegt. Die Höhe der Vorabpauschale ergibt sich aus dem Wert des Fondsanteils zum Jahresbeginn 2018, multipliziert mit 70 Prozent dieses Basiszinses. Bei 10.000 Euro liegt die Vorabpauschale also bei 60,90 Euro.

An der Stelle kommt noch eine Neuerung ins Spiel: Seit 2018 müssen die Fondsgesellschaften grundsätzlich selbst 15 Prozent der Erträge aus Dividenden, Mieten und Immobilienverkäufen, die in Deutschland anfallen, direkt an den Staat abführen. Weil bereits auf Fondsebene Steuern anfallen, erhält der Sparer einen Rabatt auf die Abgeltungssteuer. Bei Aktienfonds liegt dieser bei 30 Prozent, bei Immobilienfonds sogar bei bis zu 80 Prozent. Die Freistellung ist unterschiedlich, weil die Belastung auf Fondsebene je nach Fondstyp unterschiedlich ist.

Dieser Rabatt wird auch bei der Vorabpauschale gewährt. Entsprechend ist die Grundlage für die Berechnung der

25-prozentigen Abgeltungssteuer in dem 10.000-Euro-Beispiel nicht die Vorabpauschale in Höhe von 60,90 Euro, sondern lediglich in Höhe von 42,63 Euro. Daraus ergibt sich dann der Betrag, der vom Konto abgebucht wird: in diesem Fall 11,24 Euro.

MUSS EIN ANLEGER AUCH BEI WERTVERLUST ZAHLEN?

Nein. Die Vorabpauschale wird nur dann voll angesetzt, wenn sie geringer als die Wertsteigerung des Fonds innerhalb eines Steuerjahres ist. Liegt der Wertzuwachs 2018 also bei einem Prozent oder, um im Rechenbeispiel zu bleiben, bei 100 Euro, wird die Pauschale voll angesetzt. Bei einem Plus in Höhe von einem halben Prozent, in diesem Fall also 50 Euro, wird die Pauschale bei 50 Euro gedeckelt. Dadurch wird gewährleistet, dass der Anleger nicht auch dann Steuern zahlen muss, wenn der Wert des Fonds am Ende womöglich sogar gesunken ist.

WIRD DAS GELD EINFACH VOM KONTO ABGEBUCHT?

Ja, so sieht es das Gesetz vor. Eine Einwilligung des Kunden braucht die Bank nicht. Rutscht das Konto durch die Abbuchung ins Minus, dürfen dem Kunden sogar Dispozinsen berechnet werden.

KANN EIN SPARER DEN STEUERABZUG VERHINDERN?

Befürchtet der Kunde, dass er durch die Abbuchung ins Minus gerät, kann er dem widersprechen. Wichtig: Dies muss im Vorfeld geschehen, also vor der Steuerbelastung. Zudem bezieht sich der Widerspruch ausschließlich auf die Nutzung des Dispo-Kredits – nicht grundsätzlich gegen eine automatische Abbuchung. Legt er Widerspruch ein, muss der Sparer die Erträge dem Finanzamt selbst mitteilen. Was er auch machen sollte, denn die Banken sind verpflichtet, die Finanzbehörden über solche Fälle im darauffolgenden Jahr, also erstmals 2020, zu informieren.

Gerade Fondssparer mit einem eher kleinen Wertpapierdepot werden dennoch kaum Steuern zahlen müssen – vorausgesetzt, sie haben ihren Freistellungsauftrag richtig erteilt. Der Sparer-

pauschbetrag sollte zu Jahresbeginn noch weitgehend unverbraucht sein. Auch eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung sorgt dafür, dass keine Abgeltungssteuer einbehalten wird.

ZAHLEN ANLEGER AM ENDE DOPPELT STEuern?

Nein. Die Vorabpauschalen werden beim Verkauf der Fondsanteile berücksichtigt. Die Depotbank rechnet sie auf den Verkaufsgewinn an. So wird eine Doppelbesteuerung verhindert. Zur Sicherheit sollten Anleger die Januar-Meldungen über Jahre aufbewahren. Am Ende gibt es auch keinen steuerlichen Unterschied zwischen ausschüttenden und thesaurierenden Fonds. Bei ausschüttenden Fonds erhalten die Anleger über die Jahre Erträge aus dem Fondsvermögen, die sie direkt versteuern müssen. Bei thesaurierenden Fonds kann ein niedriger Basiszins wie aktuell zwar zu geringen Vorabpauschalen und damit geringen jährlichen Steuern führen. Dafür muss der Fondssparer bei dieser Fondsgruppe beim Verkauf einen größeren Teil an den Fiskus zahlen.

WANN GENAU WIRD DAS GELD ABGEBUCHT?

Einen genauen Zeitpunkt nennen die Banken nicht. Allgemein wird damit gerechnet, dass der Großteil der Buchungen zwischen der zweiten und vierten Woche des neuen Jahres erfolgt. Entscheidend ist, wann den Banken die steuerlichen Daten zur Verfügung stehen. Dies muss nicht einmal für jeden Fonds im Depot zum gleichen Zeitpunkt sein. Es ist gut möglich, dass die Abgeltungssteuer auf die Vorabpauschale je nach Fonds zu unterschiedlichen Zeitpunkten berechnet und abgebucht wird. Das heißt, wer mehrere thesaurierende Fonds hat, wird auch mehrere Schreiben erhalten.

WAS HABEN FONDSBESITZER JETZT ZU TUN?

Jeder Kunde sollte für sich selbst zwei Fragen beantworten: Ist der Freistellungsauftrag erteilt? Und befindet sich ausreichend Geld auf dem Verrechnungskonto, über das alle Zu- und Abflüsse des Wertpapierdepots laufen?